

Gemeinde Gütenbach



Bürgermeisteramt • Kreuzstraße 10 • 78148 Gütenbach

Anzeige nach § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz

Nach § 2 Abs. 2 LGastG besteht bei dem **vorübergehenden Betrieb** eines **Gaststättengewerbes** eine **Anzeigepflicht** bei der zuständigen Gemeinde. Die Anzeige ist bis spätestens **zwei Wochen** vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Name / Verein (inkl. Vertretungsberechtigte Person)

Ladungsfähige Anschrift

Veranstaltungsort / Begründung der Veranstaltung / Anlass

Datum der Veranstaltung	Uhrzeit (Beginn und Ende)

Gastronomisches Angebot (Angebotene Getränke und Speisen)

Kontakt für eventuelle Rückfragen (Telefon, E-Mail)

Mit meiner Unterschrift stimme ich der DSGVO-konformen Weitergabe der im Formular angegebenen Daten an die zuständigen Behörden zu.

Datum

Unterschrift des/der Anzeigenden

Bitte beachten Sie: Wenn Sie der Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen, kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Montag 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Schwarzwald-Baar
IBAN DE26 6945 0065 0026 0015 61
BIC: SOLADES1VSS

Kontakt:

<http://www.guetenbach.de>
gemeinde@guetenbach.de
Tel.: 07723/9306-0